

Geschäftsordnung (GO)
Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V. (BVPA)

Gemäß §3 Abs. 1 der BVPA-Satzung
(Beschluß der MV vom 27.04.1990)
· Fassung 2011 ·

für die Verbandsorgane
- **Mitgliederversammlung**
- **Vorstand**
und die
- **Geschäftsführung**
- **Kostenvergütung**

§1 Mitgliederversammlung (MV)

1. MV - Tagesordnung / Anwesenheitsliste

- a) Für die Beratung der Mitgliederversammlung gelten die folgenden Punkte als regelmäßig feststehende Bestandteile der Tagesordnung
1. Eröffnung
 2. Übernahme der Versammlungsleitung
- b) Zu Beginn der MV wird die Anwesenheit der Mitglieder sowie deren Stimmübertragungen durch Eintragung in eine Liste festgestellt.

2. Eröffnung

- a) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet, er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Versammlung bis zur Erledigung der Tagesordnungspunkte gem. §1 Abs.1 der GO.
- b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

3. Versammlungsleitung

- a) Grundsätzlich führt der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung auch auf den Geschäftsführer übertragen. Auf Antrag kann die Versammlungsleitung per einfacher Mehrheit auch auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen werden.
- b) Will sich der Versammlungsleiter selbst an der Debatte beteiligen, so ist er in die Rednerliste aufzunehmen. Während seiner Ausführungen kann ein anderes Vorstands- oder sonstiges Mitglied die Versammlungsleitung übernehmen.

4. Anträge

- a) Die entsprechend den Fristen der Satzung (§8 Abs.4) vorgelegten Anträge werden vom Vorstand/Geschäftsführung auf eine Tagesordnung gesetzt.

- b) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so können die Anträge einzeln erkennbar zusammengefaßt werden.
- c) Wird eine außerordentliche MV einberufen, so ist der Beratungspunkt, der Grund des Einberufungsantrages ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- d) Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung vor.
- e) Werden weitere Anträge gestellt und als dringlich anerkannt, so werden sie nach Erledigung der bereits vorliegenden und festgesetzten Anträge aufgerufen, es sei denn, daß sie mit anderen Punkten der Tagesordnung in sachlichem Zusammenhang stehen.
- f) Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Reihenfolge beschließen.

5. Beratung/Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter ruft die einzelnen Beratungspunkte nach der Reihenfolge der Tagesordnung auf.
- b) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- c) Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der in einer Rednerliste verzeichneten Wortmeldungen.
- d) Meldet sich ein Mitglied der Versammlung 'zur Geschäftsordnung', so ist ihm außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- e) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung ist auf Verlangen zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- f) Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für den Geschäftsführer, soweit dies zur Klärung oder Erläuterung eines Verhandlungspunktes erforderlich erscheint.
- g) Ist die Rednerliste beendet und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratungen für geschlossen.

6. Übergang zur Tagesordnung / Schluß der Debatte / Schließung der Rednerliste

- a) Der Antrag auf 'Übergang zur Tagesordnung', 'Schluß der Debatte', 'Schließung der Rednerliste' kann jederzeit gestellt werden - er geht allen übrigen Anträgen vor.
- b) 'Schluß der Debatte' kann nur beantragen, wer sich an ihr nicht beteiligt hat.
- c) 'Schließung der Rednerliste' darf nur beantragen, wer sich an der Debatte nicht beteiligte und noch nicht in die Rednerliste eingetragen ist.
- d) Wird einer dieser Anträge gestellt, so ist die laufende Debatte unterbrochen. Einem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Alsdann ist sofort abzustimmen.
- e) Wird einer dieser Anträge angenommen, so wird wie folgt verfahren:
 - bei 'Übergang zur Tagesordnung' gilt der Verhandlungspunkt als ohne Abstimmung erledigt - weitere Wortmeldungen sind unzulässig,
 - bei 'Schluß der Debatte' ist keinem Redner mehr das Wort zu erteilen und die Abstimmung über den vorliegenden Antrag zu eröffnen,
 - bei 'Schließung der Rednerliste' darf der Versammlungsleiter weitere Wortmeldungen zu diesem Beratungspunkt nicht mehr in die Rednerliste aufnehmen.

7. Abstimmungsverfahren

- a) Nach dem Ende der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen sind so zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- b) Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und Wahlen ist stets, ansonsten auf Antrag, die Anzahl der Stimmberechtigten (Anwesenheit) zu protokollieren.
- c) Liegen zu einem Beratungspunkt miteinander konkurrierende Anträge vor, so ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der inhaltlich am weitestgehenden ist.
- d) Über Änderungsanträge ist vor Entscheidung über den Hauptantrag abzustimmen, dessen Änderung begehrt wird.
- e) Wird ein Eventualantrag für den Fall der Annahme eines Beratungspunktes gestellt, so ist über ihn vor diesem abzustimmen. Wird ein Eventualantrag für den Fall der Ablehnung eines Beratungspunktes gestellt, so ist über ihn erst nach erfolgter Ablehnung abzustimmen.
- f) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so entscheidet die Gegenprobe. Wenn es die Klarheit erfordert, kann der Versammlungsleiter die Auszählung der Stimmen anordnen.
- g) Auf Antrag muß bei Wahlen geheim (per Stimmzettel) abgestimmt werden.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erhält. Wenn diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht wird, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- h) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine vom Versammlungsleiter berufene Zählkommission.
- i) Nach jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

8. Finanzvorlagen

- a) Wird ein Antrag gestellt, der zu höheren Ausgaben führt, als im Haushaltsentwurf vorgesehen, so muß der Antrag mit einem Vorschlag zu entsprechenden Einsparungen an anderer Stelle des Ausgabenetats verbunden sein, bzw. außerordentliche Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Dem dürfen keine rechtlichen Verpflichtungen des Verbandes entgegenstehen.
- b) Über die Mehrausgaben bzw. den Einsparungsvorschlag ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen.

9. Ordnungsbestimmungen

- a) Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht im Versammlungsraum zu.
- b) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung -"zur Sache"- zu verweisen oder sie zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholten Verstößen kann er dem Redner das Wort entziehen.
- c) Spricht ein Mitglied der Versammlung, daß sich zur Geschäftsordnung gemeldet hat, zur Hauptsache, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.
- d) Gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug steht dem Versammlungsmitglied das Recht des Einspruchs zu, über den die Mitgliederversammlung ohne Erörterung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- e) Läßt sich eine Störung der Versammlung nicht beheben, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung vorübergehend aussetzen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Versammlungsraum; hierdurch ist die Versammlung für eine Viertelstunde unterbrochen.

10. Protokollierung

- a) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

- b) Der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse sowie die Art und Ergebnis der Abstimmung einschließlich der Stimmenverhältnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- c) Jedem Verbandsmitglied wird ein vollständiges Exemplar des Protokolls zugesandt.
- d) Über Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls, die binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zugang eingereicht wurden (vgl. §8 Abs. 1 d. Satzung) entscheidet der Vorstand. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig.
- e) Das Protokoll ist gemeinsam mit den Anwesenheitslisten zu den Akten der Geschäftsstelle zu nehmen.

§2 Vorstand

- a) Die Beschlußfassung des Vorstands erfolgt durch Mehrheitsbeschluß.
- b) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung des Vorstands gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluß schriftlich erklären.
- c) Für Erklärungen, die den Bundesverband Dritten gegenüber verpflichten, ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied in Absprache mit dem Vorstand ausreichend.
- d) Der Vorstand oder in seinem Auftrag der Geschäftsführer ruft Vorstandssitzungen ein. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied oder durch den Geschäftsführer geleitet.
- e) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten und Planungen zu informieren.
- f) Dem Vorstand steht eine Geschäftsführung zur Seite, die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.
- g) Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Ausschluß von Mitgliedern entsprechend §4 Abs. 3 der Satzung. Bei Widerspruch muß eine Einigung in Absprache mit den Verbandsmitgliedern erfolgen.
- h) Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet.
- i) Ein Vorstandsmitglied, das für die Finanzen verantwortlich bestimmt wird, hat eine Vermögensübersicht zu erstellen, die der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- j) Die für den BVPA auftretenden Delegierten bestellt der Vorstand und können von ihm abberufen werden. Sie unterrichten den Vorstand und unterstehen dessen Weisungen.

§3 Geschäftsführung

1. Aufgabenbereich

- a) Die Geschäftsführung vertritt die Interessen des BVPA und seiner Mitglieder nach Maßgabe des vom Vorstand gegebenen Rahmens, sowie nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen verbandspolitischen Richtlinien.
- b) Soweit die Satzung und die Geschäftsordnung keine anderen Festlegungen trifft, regelt die Geschäftsführung ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

§4 Kostenvergütung

1. Reisekostenbestimmungen

- a) Die Kosten, die den Mitgliedern des Vorstandes und dem MFM-Vorsitzenden im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsarbeit entstehen (Reisekosten) werden vom Verband erstattet.
- b) Die Mitglieder der MFM-Honorarkommission (MFM-Vorsitzender und die Sprecher der 3 Arbeitskreise) erhalten als Aufwandsentschädigung zwei mal im Jahr die Fahrtkosten zu den Sitzungsorten erstattet, die vom Verband getragen werden.
- c) Die Reisekosten des Geschäftsführers bzw. der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Verband getragen.

2. Aufwandserstattung

- a) Den Vorstandmitgliedern wird für die Aufwendungen ihrer Vorstandsarbeit eine jährliche Telefonpauschale in Höhe von DM 600,- gezahlt, die vom Verband getragen wird.

•

Änderungen:

April 1991: Angleichung von §2 b) an die am 29.4.1991 in § 1 /03 geänderte Satzung; vgl. Anlage V. zum MV-Protokoll v. 22.5.1991.

März 1996: Änderung von § 1, Punkt 7 g) entsprechend MV-Beschluß vom 22.3.1996; vgl. MV-Protokoll vom 2.4.1996.

April 1997: Änderung von § 1, Punkt 3 a) und § 2, d) entsprechend MV-Beschluß vom 25.4.1997; vgl. MV-Protokoll vom 6.5.1997.

April 2000: Änderung von §2, Punkt a), b) und d) entsprechend MV-Beschluß vom 7.4.2000; vgl. MV-Protokoll vom 13.4.2000.

Februar 2011: Änderung von §2 Punkt j), entsprechend MV-Beschluss vom 11.11.2011; vgl. MV-Protokoll vom 25.11.2011.